

# RS Vwgh 1994/12/13 94/07/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

L81503 Umweltschutz Niederösterreich

L81513 Umweltanwalt Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;

FIVfGG §13 Abs2;

FIVfLG NÖ 1975 §6;

UmweltschutzG NÖ 1984 §11 Abs1;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber des § 11 Abs 1 NÖ UmweltschutzG 1984 hat dieser Norm keinen solchen Inhalt gegeben, der die Annahme einer landesgesetzlichen Absicht zu (weiterer) Ausführung der Bestimmung des § 13 Abs 2 FIVfGG mit der zu fordern Klarheit erkennen lässt. Eine solche Eindeutigkeit einer die Parteistellung im Zusammenlegungsverfahren erweiternden Normsetzung durch den Landesgesetzgeber ist schon deswegen zu fordern, weil die Bestimmung des § 6 NÖ FIVfLG 1975, wie dies im besonderen aus der Formulierung ihrer lit b deutlich wird, den Katalog der im Zusammenlegungsverfahren Parteistellung genießenden Personen taxativ regelt. Wollte der Landesgesetzgeber diesen von ihm taxativ bestimmten Parteienkreis durch das später erlassene NÖ UmweltschutzG 1984 dennoch erweitern, dann wäre es an ihm gelegen, eine solche gesetzgeberische Absicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Das aber ist mit der Bestimmung des § 11 Abs 1 NÖ UmweltschutzG 1984 nicht geschehen. Diese Norm knüpft die Parteistellung der NÖ Umweltanwaltschaft an den jeweiligen Gegenstand behördlicher Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes derart, daß Gegenstand eines solchen Verfahrens "auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt" sein muß, damit vom Vorliegen einer Parteistellung der NÖ Umweltschutzanwaltschaft in diesem Verfahren ausgegangen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070160.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)